



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2008

Nr. 3/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979 16

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 33. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft 16

Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2007 16

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2008 17

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln 18

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter den Höfen“, OT Engern 18

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983 18

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2008 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2008 20

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2008 20

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zzt. gültigen Fassung i.V.m. § 2 Ziff. 5 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 19.12.1960 (Nds. GVBl. S. 521) in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a) bis d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,80 EUR. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 66,67 m oder für eine Wartezeit von 18 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 66,67 m beträgt 0,10 EUR.

c) Entgelte für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden je angefangene 18 Sekunden mit 0,10 EUR berechnet.

Art. II

Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 17.03.2008

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen
33. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossene **33. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 29.02.2008 - Aktenzeichen 63/20/002/00081/2008 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Mit der Planung südlich der Vehlener Straße (K 13) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Fläche zwischen dem nördlichen Lidl-Markt und dem südlichen Baubetriebshof geschaffen werden. Dort werden im Flächennutzungsplan Bauflächen für eine Gewerbenutzung sowie westlich angrenzend an den Lidl-Markt direkt an der K 13 gemischte Bauflächen dargestellt. Zur freien Landschaft westlich des Gewerbegebietes wird ein Bauschutzbereich für Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung) vorgesehen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).
(Karte ist im Anschluss an Seite 21 als Anlage 1 beigelegt)

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Obernkirchen, den 13.03.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

**I.
Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalts	
in der Einnahme auf	13.156.500 €
in der Ausgabe auf	15.038.500 €

Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.387.600 €
in der Ausgabe auf	1.387.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	898.100 €
Aufwendungen in Höhe von	898.100 €

im Vermögensplan mit	
Erträgen in Höhe von	82.500 €
Aufwendungen in Höhe von	82.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 441.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird auf 267.800 € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Stadtkasse der Stadt Obernkirchen auf 4.600.000 €

für die Sonderkasse des Baubetriebshofes Obernkirchen auf 0 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 345 v. H.

§ 6

Für Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Obernkirchen, den 21.02.2007

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Sassenberg

Der Stadtdirektor
i.V.
Watermann

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 10.10.2007 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werkstage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Rathaus, Zimmer 14, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 11.03.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf **35.366.800,00 €**
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **35.366.800,00 €**

- 1.3 der außerordentlichen Erträge **23.000,00 €**
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen **23.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **31.404.800,00 €**
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **31.404.800,00 €**
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **1.792.500,00 €**
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **4.379.800,00 €**
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **3.797.700,00 €**
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **1.210.400,00 €**

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **36.995.000,00 €**
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes **36.995.000,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.267.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.715.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Rinteln, den 20.12.2007

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister

In Vertretung
Schröder
Erster Stadtrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.03.2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2008 bis zum 07.04.2008 im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 140 - 142 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 11.03.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18.02.2008, Az.: 63/20/003/00079/2008, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 12.03.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter den Höfen“, OT Engern

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung

(NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter den Höfen“, OT Engern, in seiner Sitzung am 20.12.2007 als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll das Flurstück 163/1, Flur 1 der Gemarkung Engern, das z. Z. im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter den Höfen“, OT Engern, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 12.03.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,35 Euro.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 19. Februar 2008

Rüffer 1. stellv. Bürgermeister
Schaer Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, d. 12.03.2008

Schaer Gemeindedirektor

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 07. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.437.600,-- €
in der Ausgabe auf 2.437.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 382.200,-- €
in der Ausgabe auf 382.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 285 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 07. Februar 2008

Neitsch Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.03.2008 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat und gegen den Stellenplan keine Bedenken bestehen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 11. März 2008

Neitsch Bürgermeister

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 21.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- a) im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 8.039.200 EUR
 - in der Ausgabe auf 8.039.200 EUR
- b) im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 1.179.800 EUR
 - in der Ausgabe auf 1.179.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:
44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2007.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 21.11.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der Kredite), § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.02.2008 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 27.02.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 33. Änderung des Flächennutzungsplans, Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 16)

